

Friedhofsordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor zu Dülmen

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor in Dülmen hat in seiner Sitzung vom 02.07.2013 die nachstehende Friedhofsordnung beschlossen.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den „Waldfriedhof“ der Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor in Dülmen.

§ 2 Aufsicht über den Friedhof

- (1) Der Friedhof ist Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor zu Dülmen.
- (2) Die Aufsicht und die Verwaltung obliegt dem Kirchenvorstand - nachfolgend auch Friedhofsverwaltung genannt. Er kann sich dabei Beauftragter bedienen.
- (3) Es wird ein Friedhofsausschuss gebildet. Die Mitglieder dieses Ausschusses werden vom Kirchenvorstand berufen; dieser bestimmt auch die Zahl der Mitglieder. Dabei sind drei Vertreter der Stadt Dülmen und der Evangelischen Kirchengemeinde in Dülmen geborene Mitglieder des Friedhofsausschusses.
Der Friedhofsausschuss unterstützt den Kirchenvorstand bei der Verwaltung des Friedhofs- und des Beerdigungswesen. Dabei kann er jedoch nur beratend tätig werden; die Entscheidungsgewalt liegt ausschließlich beim Kirchenvorstand. Dieser kann für den Friedhofsausschuss eine Geschäftsordnung erlassen. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist auch Vorsitzender des Friedhofsausschusses.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und der Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 3 Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Verstorbenen der Katholischen Kirchengemeinden in Dülmen.
- (2) Ferner werden auf ihm Angehörige anderen Glaubens und Personen, die keiner Glaubensgemeinschaft angehören bestattet, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Orte nicht vorhanden ist und soweit diese Personen ihren letzten Wohnsitz in der Stadt Dülmen hatten.
Die Friedhofsverwaltung kann auch die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Für die Ordnung auf dem Friedhof erlässt der Kirchenvorstand besondere Bestimmungen, die an geeigneter Stelle auf dem Friedhof bekanntgegeben werden (s. Anlage 1).
- (2) Der Friedhof kann aus besonderem Anlass vorübergehend für den Besuch geschlossen werden.

§ 5

Gewerbetreibende

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (2) Über die Zulassung wird eine Berechtigungskarte ausgestellt. Die Zulassung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde, bei Urnenbeisetzungen zudem eine Bescheinigung über die Einäscherung beizufügen. Wird die Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung erteilt über alle Vorschriften, Einrichtungen usw. Auskunft und setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt Tag und Stunde der Bestattung fest.
- (3) Bestattungen finden an allen Werktagen statt; Einschränkungen durch die Friedhofsverwaltung sind möglich.

§ 7 Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Särge sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Gräber ohne Schwierigkeiten ermöglichen.

§ 8 Belegung von Gräbern

In einer Grabstelle darf für die Dauer der Ruhezeit nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit einem zu gleicher Zeit verstorbenen Kinde bis zum vollendeten 1. Lebensjahr sowie zwei zu gleicher Zeit verstorbene Geschwister bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in einem Sarge zu beerdigen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom Friedhofspersonal ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,70 m.
- (3) Die Gräber müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre und für Aschen 30 Jahre.
- (2) Vor Ablauf der Ruhezeit darf eine neue Beisetzung nur stattfinden oder die Grabstätte anderweitig verwendet werden, wenn zuvor die dort beigesetzte Leiche oder Asche umgebettet worden ist.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen aus einer in eine andere Reihengrabstätte und Umbettungen innerhalb einer Wahlgrabstätte sind unzulässig.
- (3) Umbettungen aus Reihen- oder Wahlgrabstätten in eine Wahlgrabstätte können nur für verstorbene Verwandte 1. und 2. Grades (Eltern, Kinder, Geschwister) und Ehegatten gestattet werden.
- (4) Umbettungen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Umbettung kann erst vorgenommen werden, wenn sich der Antragsteller schriftlich verpflichtet hat, die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden zu tragen, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen. Zur Antragstellung sind nur Nutzungsberechtigte befugt.

- (6) Wird aus öffentlichen Gründen eine Umbettung notwendig, so kann diese auch gegen den Willen der Angehörigen vorgenommen werden.
- (7) Alle Umbettungen werden vom Friedhofspersonal durchgeführt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Eine Grabstätte wird in der Regel erst bei Eintritt eines Sterbefalles abgegeben.
- (3) Auf dem Friedhof werden vergeben
 - a) Gemeinschaftsgrabstätten für Geistliche und Ordensschwestern
 - b) Reihengrabstätten
 - c) Wahlgrabstätten
 - d) gärtnerisch gestaltete Gräber
 - e) Rasenreihengräber
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte.

§ 13 Gemeinschaftsgrabstätten

- (1) Gemeinschaftsgrabstätten sind Gräber, die im Beerdigungsfall der Reihe nach belegt werden.
- (2) Die Grabfläche richtet sich nach § 14 Abs. 2 b.
- (3) Es ist ein gesondertes Gräberfeld für Geistliche und Ordensschwestern angelegt.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung dieser Grabstätten möglich.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten, die im Beerdigungsfall der Reihe nach belegt werden.
- (2) Reihengräber werden eingerichtet:
 - a) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Ruhezeit von 25 Jahren;
Fläche des fertigen Grabbeetes: Länge 1,20 m,
Breite 0,60 m.
 - b) für Personen vom 6. Lebensjahr an mit einer Ruhezeit von 30 Jahren;
Fläche des fertigen Grabbeetes: Länge 2,50 m,
Breite 1,20 m.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Wahlgräber werden als Einzelgrabstätten oder als Familiengrabstätten mit höchstens 4 Grabstellen angelegt. Fläche eines fertigen Grabbeetes: Länge 2,50 m, Breite 1,20 m. Mit Rücksicht auf die gärtnerische Gestaltung des Friedhofs kann die Friedhofsverwaltung Wahlgrabstätten mit größeren Maßen anlegen: Sonderwahlgräber haben die Breite von 1,50 m und 4,00 m Länge je Grabstelle.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der jeweiligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde (s. Anlage 2).
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne weiteres ermittelt werden kann, durch einen 6-monatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.
- (5) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der dafür festgesetzten Gebühr für weitere 30 Jahre erworben werden.
- (6) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die Dauer des Nutzungsrechtes an der Wahlgrabstätte, so ist zunächst die Nutzungszeit gegen Zahlung der festgesetzten Ausgleichsgebühr um mindestens die entsprechenden Jahre zu verlängern.
- (7) In Wahlgrabstätten können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im Abs. 7 a-c genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 1. auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 2. auf die ehelichen und unehelichen Kinder,
 3. auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 5. auf die Eltern,
 6. auf die vollbürtigen Geschwister
 7. auf die Stiefgeschwister
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden ErbenInnerhalb der einzelnen Gruppen 1. bis 4. und 6. bis 8. wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 7 a-c übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen.
- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückübergabe erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.

§ 16

Gärtnerisch gestaltete Gräber

- (1) Gärtnerisch gestaltete Gräber sind für Beisetzungen bestimmte Grabstätten ohne jegliche Gestaltungsmöglichkeiten für die Angehörigen. An ihnen bestehen keine Nutzungsrechte. Nach der Beisetzung werden die Gräber von der Kirchengemeinde hergerichtet. Die Unterhaltung unterliegt ausschließlich der Kirchengemeinde.
- (2) Gärtnerisch gestaltete Gräber ohne Nutzungsrecht werden eingerichtet für:
 - a. Sargbestattungen
 - b. UrnenbeisetzungenAls Mindestfläche der Gräber sind 2,10 m Länge und 0,90 m Breite anzusetzen. Der Abstand zwischen zwei Gräbern muss mindestens 0,30 m betragen.
- (3) Auf alle gärtnerisch gestalteten Gräber wird von der Kirchengemeinde eine Grabplatte gelegt, die den Namen des Verstorbenen sowie das Geburtsjahr und das Sterbejahr enthalten. Auf eine Grabstätte mit mehr als einer Grabstelle kann von der Kirchengemeinde auch insgesamt eine Grabplatte gelegt werden, die die Namen der verstorbenen sowie deren Geburtsjahre und Sterbejahre enthalten. Die Kosten sind von dem Antragsteller zu übernehmen. Weitere Gestaltungen wie z.B. Blumen, Grablampen, Grabmale, Einfassungen etc. sind nicht zulässig. Ansonsten gelten die Regelungen der Friedhofsordnung.
- (4) Kränze, Blumenschalen etc. können nach der Bestattungsfeier auf dem Grab niedergelegt werden. Die Kirchengemeinde kann 2 Wochen nach der Beerdigung die niedergelegten Kränze, Blumenschalen etc. entfernen. Die abzuräumenden Materialien gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über.
- (5) Das Abräumen von gärtnerisch gestalteten Gräbern nach Ablauf der Ruhezeit, wird 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Gräberfeld bekannt gegeben.

17

Rasenreihengräber

- (1) Rasenreihengräber sind für Erd- und Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten ohne gärtnerische Gestaltungsmöglichkeiten und werden der Reihe nach belegt. Die Unterhaltung unterliegt ausschließlich der Kirchengemeinde.
- (2) Rasenreihengräber werden eingerichtet für:
 - a. Erdbestattungen
Fläche des Grabes :Länge 2,10 m
Breite 1,20 m
 - b. Urnenbestattungen
Fläche des Grabes: Länge 0,50 m
Breite 0,65 m

(3) Auf alle Rasenreihengräber werden von der Kirchengemeinde Grabplatten gelegt, die den Namen des Verstorbenen sowie das Geburtsdatum und das Sterbedatum enthalten. Weitere Gestaltungen wie z.B. Blumen, Grablampen, Grabmale, Einfassungen etc. sind nicht zulässig. Ansonsten gelten die Regelungen der Friedhofsordnung.

(4) Kränze, Blumenschalen etc. können nach der Bestattungsfeier auf dem Grab niedergelegt werden. Die Kirchengemeinde kann 2 Wochen nach der Beerdigung die niedergelegten Kränze, Blumenschalen etc. entfernen. Die abzuräumenden Materialien gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über.

(5) Das Abräumen von Rasenreihengräbern nach Ablauf der Ruhezeit, wird 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Gräberfeld bekannt gegeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

§ 18

Behandlung der Erbbegräbnisse früheren Rechts

- (1) Bisherige Nutzungsrechte auf 90 Jahre werden mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung, bzw. sind seit Erlass der Friedhofsordnung vom 19.10.1972, aufgehoben und den Bestimmungen über Wahlgräber unterworfen.
- (2) Bestattungen sind nur noch zulässig, wenn das Nutzungsrecht an diesen Grabstätten nach den Bestimmungen über Wahlgräber vorher verlängert worden ist. Sämtliche Rechte an diesen Gräbern erlöschen mit Ablauf der Ruhezeit, die vom Tage der letzten Bestattung in der Grabstätte angerechnet, sofern nicht eine Verlängerung gemäß § 15 Abs. 5 vorgenommen worden ist.
- (3) Soweit die Friedhofsverwaltung bei diesen Grabstätten nachträglich eine einheitliche Rahmgestaltung erstellt, werden die entstehenden Kosten anteilig je Grabstelle auf die Nutzungsberechtigten umgelegt.

§ 19

Urnenbeisetzungen

- (1) Urnen können in Reihen-, in Wahlgrab-, in gärtnerisch gestaltete Gräber- oder in Rasenreihengrabstätten beigesetzt werden und zwar in einer Tiefe von mindestens 0,70 m. Je Grabstelle können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden; seit der letzten Erdbestattung müssen jedoch mindestens 20 Jahre vergangen sein. Je Rasenreihengrabstelle kann 1 Urne beigesetzt werden.
- (2) Zur Wegnahme von Ascheurnen zwecks anderweitiger Beisetzung ist die Genehmigung der Friedhofsverwaltung sowie die Erlaubnis der Ordnungsbehörde erforderlich.
- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit (Wahlgräber) oder der Ruhezeit (Reihengräber) wird die Asche an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Felder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf dem Friedhof werden Felder mit allgemeinen und Felder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Feld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Kirchengemeinde hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechts hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Feld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

(3) Die Gestaltungsvorschriften gelten mit Ausnahme des § 21 nicht für Rasenreihengräber und nicht für gärtnerisch gestaltete Gräber. Ihre Gestaltung obliegt der Kirchengemeinde.

§ 21

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist –unbeschadet den Anforderungen für Felder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 22-25) –so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Versiegelung (z.B. Platten, Folie etc.) von mehr als 30 % der gesamten Grabfläche ist nicht zulässig.

(2) Die einzelnen Felder werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.

§ 22

Zusätzliche Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt.

(2) Zur Erreichung einer einheitlichen Grabgestaltung wird die Rahmgestaltung der einzelnen Gräberfelder durch die Friedhofsverwaltung erstellt. Die Grabbeete liegen bündig innerhalb der die Grabreihen erschließenden Wegeeinfassungen. Grabhügel, Einfassungen aus Stein, Glas oder künstlichen Werkstoffen u. ä. sind nicht zugelassen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann weitere besondere Bestimmungen für die Gestaltung und Pflege einzelner Gräber und ganzer Gräberfelder erlassen.

(4) Reihengräber sind bis zum Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und binnen weiterer vier Monate mit einer winterfesten Bepflanzung ordnungsgemäß herzurichten sowie bis zum Ablauf der Ruhezeit laufend instand zu halten.

(5) Wahlgräber müssen spätestens sechs Monate nach Erwerb des Nutzungsrechtes - auch solange sie nicht belegt sind - sowie nach jeder Bestattung alsbald ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und laufend unterhalten werden.

(6) Unterbleibt die Herrichtung oder wird die Instandhaltung vernachlässigt, erlässt die Friedhofsverwaltung eine einmalige befristete schriftliche Aufforderung dazu. Nach Ablauf der Frist können die Gräber eingeebnet und abgeräumt werden; Wahlgräber fallen unentgeltlich an die Kirchengemeinde zurück.

(7) Grabmale und Grabzubehör werden beseitigt, nachdem eine befristete schriftliche Aufforderung zur Abholung erfolglos geblieben ist.

(8) Sind die Verpflichteten nicht zu ermitteln, so genügt eine einmalige befristete Aufforderung mittels eines entsprechenden Hinweises auf der betreffenden Grabstätte. In diesem Falle können die Aufforderungen nach Abs. (7) und (8) miteinander verbunden werden.

(9) Für Schäden, die durch Witterungseinflüsse, Wild, herrenlose Tiere, Diebstahl u. a. angerichtet werden, kommt die Kirchengemeinde nicht auf.

(10) Grabpflegeverpflichtungen werden durch die Kirchengemeinde nicht übernommen.

VI. Grabmale

§ 23 Felder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Feldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 21 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m – 1,0 m Höhe 0,14 m; ab 1,0 m – 1,50 m Höhe 0,16 m. Die Höhe darf 1,50 m nicht überschreiten.
- (2) Die Kirchengemeinde kann weitergehende Anforderungen veranlassen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (3) Für alle Grabmale gilt, dass ein Gesamtvolumen von 0,5 cbm nicht überschritten werden darf.

§ 24

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und Metall (außer Edelmetall) verwandt werden. Es sind stehende und liegende Grabmale zugelassen.
- (2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Denkmale aus Stein müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen sichtbaren Sockel haben.
 - b) Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein.
 - c) Flächen dürfen keine Umrandungen haben.
 - d) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 - e) Gestaltung und Inschrift dürfen nicht enthalten, woran das christliche Empfinden und Bewusstsein Anstoß nehmen könnte.
 - f) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder und Farben.
- (3) Liegende Grabmale dürfen nur flach mit einem Gefälle bis zu 10 v. H. auf die Grabstätten gelegt werden.
- (4) Stehende Grabmale sollen in Form und Größe unterschiedlich sein.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Abweichungen von den in § 24 genannten Vorschriften zulassen.

§ 25

Maße für Grabmale für Gräber mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Für Reihengräber (Kindergräber) gilt für stehende und liegende Grabmale:

für stehende Grabmale:	Höhe bis 60 cm und bis 0,16 qm Ansichtsfläche
für liegende Grabmale:	bis 0,30 qm Ansichtsfläche

- (2) Für Reihengräber (Personen ab 6. Lebensjahr) gilt für stehende und liegende Grabmale sowie für Grabmalgruppen

Höhe	bis 140 cm
Liegende Grabmale	bis 0,60 qm Ansichtsfläche

Das Kubikmaß darf höchstens 0,4 cbm betragen.

Es sind mindestens an jeder Seite 0,15 m Abstand bis zum Nachbargrab einzuhalten

(3) Für Einzelwahlgräber gilt Abs. (2) entsprechend.

Für Wahlgräber mit 2 bis 4 Grabstellen gilt für stehende und liegende Grabmale sowie für Grabmalgruppen

Höhe	bis 140 cm
Liegende Grabmale, pro Stelle	bis 0,60 qm Ansichtsfläche

Das Kubikmaß darf höchstens 0,4 cbm betragen.

Es sind mindestens an jeder Seite 0,15 m Abstand bis zum Nachbargrab einzuhalten

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Abweichungen von den in § 21 genannten Bestimmungen genehmigen und für einzelne Gräber und auch für ganze Grabfelder weitergehende Bestimmungen erlassen.

§ 26

Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und deren Veränderung bedürfen vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals ist rechtzeitig unter zweifacher Beifügung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Dem Antrag sind genaue Angaben über Farbe, Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt Form und Anordnung der Beschriftung und sonstiger Zeichen sowie über die erforderliche Dübelung und Fundamentierung beizufügen.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (4) Grabmale, die ohne die erforderliche Genehmigung aufgestellt oder verändert werden, können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden, falls die Genehmigung nach Abs. (1) nachträglich nicht erteilt werden kann und der Nutzungsberechtigte der schriftlichen Aufforderung zur Entfernung innerhalb eines Monats nicht nachkommt.

§ 27

Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen ist den Mitarbeitern des Friedhofs vor der Errichtung die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Zeichnungen vorzulegen. Sollten diese nicht mit den erlaubten Gestaltungsvorschriften übereinstimmen, wird das Aufstellen des Grabmals versagt.
- (2) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von den Mitarbeitern des Friedhofs überprüft werden können.

§ 28

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Oberkante des Fundaments muss sich unter der Oberkante des fertigen Grabbeetes befinden.

§ 29

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale sind dauernd in gutem und standsicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengräbern der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen tun zu lassen oder das Grabmal zu entfernen; die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Grabmale aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Grabmalteilen verursacht wird.

§ 30

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabanlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente und sonstigen Anlagen von den bisherigen Verantwortlichen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern Wahlgrabstätten durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 31

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen und Urnen bis zur Bestattung. Lassen die Raumverhältnisse es zu, so kann bis zur Überführung die Aufnahme von Leichen und Urnen gestattet werden, die nicht auf dem Waldfriedhof bestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Friedhofsverwaltung.

- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten vom Besuchergang aus sehen. Die Särge sind spätestens eine viertel Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Wird durch die Benutzung der Leichenhalle eine Desinfektion derselben erforderlich, so sind die hierdurch entstehenden Kosten durch die Hinterbliebenen zu tragen.
- (5) Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle werden vom Kirchenvorstand, im Einvernehmen mit der Stadt Dülmen festgesetzt.

§ 32 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Aussegnungshalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Ausschmückung der Leichenkammern und der Feierhalle besorgt ausschließlich die Friedhofsverwaltung.
- (4) Das Zurschaustellen von Leichen außerhalb der Leichenzellen und die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten am offenen Sarge ist nicht erlaubt.
- (5) Die religiösen Interessen der Kirchengemeinden werden gewahrt. Die Gestaltung der Bestattungsfeierlichkeiten bleibt der Kirchengemeinde überlassen.
- (6) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit sie nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier niedergelegt werden. Kranzschleifen dürfen keine Inschrift widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.
- (7) Musikalische Darbietungen und Ansprachen bei Bestattungsfeiern in der Trauerhalle und auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (8) Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 33 Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen des §§ 31,32 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung zum Verlassen des Friedhofs aufgefordert werden, ggfs. durch die Friedhofsverwaltung wegen Hausfriedensbruch angezeigt werden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 34 Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, Witterungsein-

flüsse oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 35

Abfalltrennung und Vermeidung

- (1) Aus Gründen des Umweltschutzes sind nicht verwendbare Abfälle auf dem Friedhof in getrennten Behältnissen zu sammeln. Verrottbare Abfälle wie Laub, Blumen und Pflanzenreste sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu sammeln und der Kompostierung zuzuführen. Nichtverrottbare Abfälle wie Kunststoff, Glas, Paletten, Töpfe usw. sind zu vermeiden und, sofern unvermeidbar, in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (2) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Produkte, insbesondere in Kränzen, Trauergestecken etc. dürfen nicht verwandt werden.

§ 36

Gebühren

Für die Benutzung des von der Kirchengemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweiligen geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 37

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche bisher vom Kirchenvorstand erlassenen Bestimmungen über das Friedhofswesen auf dem Waldfriedhof in Dülmen, Bischof-Kaiser-Straße, außer Kraft.
- (2) Die Bekanntmachung erfolgt durch 2-wöchigen Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen in der St. Viktor-Kirche in Dülmen und durch Veröffentlichung in der Tageszeitung.
- (3) Nach Beendigung der Aushangfrist kann die Friedhofsordnung von jedem Interessenten während der Dienststunden im Büro der Friedhofsverwaltung eingesehen werden.


.....
Vorsitzender


.....
Mitglied


.....
Mitglied



Anlage 1

Ordnung auf dem Friedhof

In Ausführung von § 4 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor zu Dülmen, folgendes beschlossen:

1. Der Friedhof ist für den Besuch geöffnet:
 - a) in den Monaten April bis September, von 8 bis 20.00 Uhr
 - b) in den Monaten Oktober bis März, von 8 bis 18.00 Uhr
2. Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und den Anordnungen der Aufsichtspersonen zu folgen.
3. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten; die Erziehungsberechtigten bleiben für sie verantwortlich.
4. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren,
 - b) Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Hunde,
 - c) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) unbefugt Grabstätten und sonstige Anlagen zu betreten,
 - h) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen
 - i) nach Ende der Besuchszeit auf dem Friedhof zu verbleiben,
 - j) Konservendosen, Flaschen und andere der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße aufzustellen,
 - k) auf den Grabstätten Bänke aufzustellen,
 - l) chemische Schädlings- und Unkrautvertilgungsmittel ohne Erlaubnis zu verwenden,
 - m) das Über- und Durchsteigen der Einfriedung,
 - n) das gewerbliche Fotografieren.
5. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

Die gültige Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Büro der Friedhofsverwaltung, Dülmen, Anna-Katharina-Emmerick-Str. 30.

Dülmen, den 02. Juli 2013



Der Kirchenvorstand der Katholischen
Kirchengemeinde St. Viktor zu Dülmen

[Handwritten signature]
Vorsitzender

[Handwritten signature]
Mitglied

[Handwritten signature]
Mitglied

Anlage 2

Bescheinigung über die Überlassung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab auf dem Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor zu Dülmen

Die Katholische Kirchengemeinde St. Viktor in Dülmen überlässt hiermit
antragsgemäß Herrn / Frau _____ das
Nutzungsrecht an dem _____-stelligen Wahlgrab, Feld _____, Reihe _____, Nr. _____.

Die Nutzungszeit endet am _____.

Für den Nutzungsberechtigten ergeben sich Rechte und Verpflichtungen allein aus der
Friedhofsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen in der jeweils
geltenden Fassung.

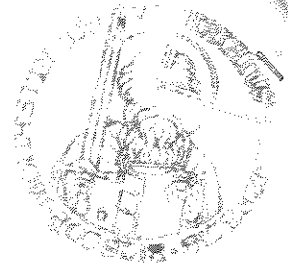
Dülmen, den _____

**Der Kirchenvorstand der
Katholischen Kirchengemeinde
St. Viktor zu Dülmen
Im Auftrag**

Rendant

Bei einer Bestattung bitten wir, diese Urkunde vorzulegen.
Anschriftenänderungen sind der Friedhofsverwaltung sofort mitzuteilen, gleiches gilt für den Über-
gang des Nutzungsrechtes auf Erben oder die Übertragung.

Die Bestätigung ist sorgfältig aufzubewahren, da der jeweilige Inhaber als nutzungsberechtigt angese-
hen werden kann. Dabei hat jeweils nur die zuletzt ausgestellte Bestätigung Gültigkeit.



Az.: 626-110-238/2013

kirchenaufsichtlich

Genehmigt

Münster, den 25.07.2013

Bischöfliches Generalvikariat

i. V.



[Handwritten signature]
Krup